

SCHULORDNUNG
der Gemeinde Loxstedt für die Loxstedter Musikschule (LMS)

1.
Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der Möglichkeiten an die Musik heranzuziehen, Begabungen zu erlernen und zu fördern.

2.
Aufbau/Unterrichtsdauer/Teilnehmer

- 2.1 Die Ausbildung an der Musikschule dauert
 - a) im Elementarbereich
 - a.a) in der musikalischen Früherziehung 1 Jahr für Kinder im Vorschulalter,
 - a.b) in der musikalischen Grundausbildung 2 Jahre; die Teilnehmer sollten das 6. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) im Hauptfachunterricht (Instrumental- und Gesangsausbildung)
 - b.a) in der Unterstufe 4 Jahre;
 - b.b) in der Mittelstufe 4 Jahre;
 - b.c) in der Oberstufe 2 Jahre.
- 2.2 Auf Wunsch kann der Unterricht in der Oberstufe verlängert werden.
- 2.3 Neben der instrumentalen Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Ergänzungsfächer eingerichtet.
- 2.4 In der Unterstufe wird grundsätzlich Gruppenunterricht erteilt.

3.
Schuljahre

- 3.1 Der Unterricht der Musikschule wird in Schuljahren erteilt.
- 3.2 Das Schuljahr für den Elementarbereich beginnt jeweils am 1. April, für den Hauptfachunterricht mit Ergänzungsfächern und dem alleinigen Ergänzungsfachunterricht am 1. April und 1. Oktober.
- 3.3 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4.
An- und Abmeldungen

- 4.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform:
Anmeldeformulare sind bei der Schulleitung bzw. bei der Gemeinde Loxstedt erhältlich.
- 4.2 Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich
Sie müssen der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Abmeldungen können auch von der Gemeinde ausgesprochen werden, wenn ein Fach aus Lehrkräftemangel bzw. aus anderen Gründen nicht mehr erteilt werden kann.

An- und Abmeldungen bei den Lehrkräften werden nicht anerkannt:

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Aufnahme in die Loxstedter Musikschule erfolgt durch ausdrücklichen Bescheid von der Gemeinde Loxstedt. Die Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags bedeutet noch nicht die Aufnahme in der Musikschule.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Der Unterricht wird an fünf Unterrichtsstätten erteilt. Diese sind Schulzentrum Loxstedt, Grundschule Loxstedt, Grundschule Bexhövede, Grundschule Stotel und Haus der Begegnung, Loxstedt.
- 5.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht an einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann kein Anspruch darauf erhoben werden.
- 5.3 Im Hauptfachunterricht stehen jedem Schüler/jeder Schülerin 15 Minuten pro Woche zur Verfügung. Die Dauer des Hauptfachunterrichts kann von der jeweiligen Lehrkraft flexibel innerhalb dieses Rahmens gebündelt, verschoben und im Gruppenunterricht zusammengefasst werden. Im Ergänzungsfachunterricht dauert die Unterrichtsstunde mindestens 45 Minuten.
- 5.4 Die Teilnehmer sind zur Teilnahme am Unterricht und an von der Musikschule durchgeführten Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen; darüber entscheidet die Leitung der Musikschule.
- 5.5 Die Musikschule ist nur zur Unterrichtserteilung verpflichtet, soweit geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei einer Erkrankung von Lehrkräften, aufgrund derer der Unterricht bis zu dreimal hintereinander ausgesetzt werden muss, besteht kein Anspruch darauf, dass die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt werden. Dieser Unterrichtsausfall berechtigt auch nicht zur Kürzung der Gebühren. Fällt der Unterricht darüber hinaus weitere Stunden aus, so werden die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgeholt. Besteht diese Möglichkeit nicht, werden die auf diese ausgefallenen Stunden entfallenden Gebühren erstattet.

6. Leistung

- 6.1 Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnden Fleisses oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach Rücksprache mit dem Schulleiter, dem Fachlehrer und den Eltern von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

7. Instrumente

- 7.1 Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Fachunterrichts ein Instrument besitzen.
- 7.2 Die Musikschule ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten einen Bestand an Blas-, Streich- und Zupfinstrumenten (je nach Bedarf) anzulegen, das dann dem Schüler auf begrenzte Zeit gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt wird.

8. Ergänzungsfachunterricht

- 8.1 Alle Instrumentalschüler sollten am fachbezogenen Ergänzungsfachunterricht teilnehmen.
- 8.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfachunterricht nehmen unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer und der Leiter des Ergänzungskurses vor.

9. Probezeit

- 9.1 Während der Früherziehungs- und Grundausbildungskurse gelten die ersten drei Monate, im Fachunterricht die ersten sechs Monate als Probezeit.
- 9.2 Die Probezeit kann in Absprache mit dem Teilnehmer, bzw. dessen Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und der Musikschulleitung verlängert werden.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

11. Aufsicht und Haftung

- 11.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- 11.2 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Gemeinde den Teilnehmern Ersatz, sofern der Versicherungsträger der Gemeinde den Schaden anerkennt.
- 11.3 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.
- 11.4 Für Schäden bei einer Unterrichtserteilung ausserhalb der in Ziffer 5.1 genannten Unterrichtsstätten übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.